

Veröffentlichung hinsichtlich der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates)

und

Offenlegung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie (ARUG II)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Veröffentlichung hinsichtlich der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Präambel

Die Verordnung der EU sieht weitreichende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzmarktteilnehmer vor. Finanzmarktteilnehmer sind dabei auch Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung wie die Versorgungskasse Deutscher Unternehmen VVaG, im Folgenden Versorgungskasse genannt.

Die Offenlegungsverordnung zeigt die Transparenzanforderungen für Finanzmarktteilnehmer auf. Dabei werden drei unterschiedliche Themenkomplexe geregelt:

1. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 Offenlegungs-VO)
2. die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 Offenlegungs-VO)
3. die Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 Offenlegungs-VO).

1. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 der Offenlegungs-VO)

Die Offenlegung von Strategien und Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken steht dabei im Vordergrund - sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Ebene des Finanzproduktes.

Als nachhaltig gelten Unternehmen, die zur Erreichung der Pariser Klimaziele beitragen (Umwelt) oder die durch Produkte, Prozesse oder ein besonderes Engagement einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft nehmen. Auch Unternehmen, die keinen negativen Einfluss auf die Gesellschaft nehmen bzw. deren positiver Einfluss einen negativen Einfluss rechtfertigt (Soziales) zählen hierzu.

Das Thema Nachhaltigkeit nimmt in öffentlichen Debatten und auch in der Wahrnehmung unserer Mitglieder und Rentner eine immer wichtigere Rolle ein.

Für die Versorgungskasse als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Aufgabe die Umsetzung von betrieblicher Altersversorgung für ihre Mitgliedsunternehmen und deren aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter ist, ist das Geschäftsmodell grundsätzlich auf Langfristigkeit und nachhaltiges unternehmerisches Handeln ausgerichtet.

Die Versorgungskasse bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung, welcher sie seit nunmehr über 100 Jahren nachkommt.

Vor diesem Hintergrund sieht die Versorgungskasse ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) als ein wichtiges Element, um dieser Verantwortung auch zukünftig nachzukommen. Zunächst erarbeitet die Versorgungskasse ein regelbasiertes und dokumentiertes System zur Umsetzung und ausschließlichen Nutzung von ESG-Kriterien im Risikomanagement.

Die Versorgungskasse betrachtet ESG-Risiken nicht als eigenständige Risiken, sondern als Treiber anderer Risiken. Die Beurteilung der Auswirkungen auf andere Risiken erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Informationen. Nachhaltigkeitsrisiken beeinflussen auch die anderen Risikokategorien, wie Kredit- oder Marktpreisrisiken.

Die Versorgungskasse beobachtet, dass die Kapitalanlagegesellschaften, mit denen sie zusammenarbeitet, ESG-Kriterien in ihren Produkten integrieren. Wenn diese Produkte die Vorgaben gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 der EU-Offenlegungsverordnung erfüllen, beruht diese Einschätzung auf der Prüfung und Zertifizierung von externen Ratingagenturen, welche von der Versorgungskasse nicht überprüft werden.

Andererseits beobachtet die Versorgungskasse, dass noch keine einheitlichen Standards für ein Nachhaltigkeitsreporting vorhanden sind. Auch fehlen diese Informationen vielfach in quantitativer und maschinenlesbarer Form. Die Kapitalanlagegesellschaften arbeiten mit verschiedenen Researchunternehmen zusammen, um auf Basis dieser ESG-Filter das jeweilige Anlageuniversum zu durchleuchten und zu bewerten. Somit kann es folglich dazu führen, dass ein und dieselbe Kapitalanlage von einem Researchunternehmen eher positiv und von dem anderen Researchunternehmen eher negativ bewertet wird.

Der Versorgungskasse liegen aktuell noch keine Informationen vor, welche es ermöglichen würden, Auswirkungen von ESG-Risiken auf die Kapitalanlage zu quantifizieren. Die oben beschriebene Form der Berücksichtigung dieser Risiken im Risikomanagement reduziert jedoch bereits die Wahrscheinlichkeit, dass es auf Grund von ESG-Risiken zu Ausfällen im Investmentbereich kommt, so dass es zu keiner Verschlechterung der Rendite aus diesen Gründen kommen sollte.

Die Versorgungskasse ist aufgrund ihrer Größe darauf angewiesen, von den Kapitalanlagegesellschaften oder auch Emittenten die entsprechenden Daten zu erhalten. Die Daten müssten sich zudem auf eine einheitliche Bewertungsgrundlage beziehen. Die Versorgungskasse geht davon aus, dass diese in den nächsten Jahren für alle Bereiche, beginnend mit dem Bereich Umwelt, zur Verfügung stehen werden.

In der Zwischenzeit wird die Versorgungskasse eine ESG-Strategie entwickeln und diese entsprechend in die Risikostrategie integrieren. Das primäre Ziel der Versorgungskasse bleibt dabei weiterhin, die Verpflichtungen, welche sich aus den Versorgungsverträgen ergeben, zu erfüllen. Die Versorgungskasse nimmt daher von einer ausdrücklichen Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen im Sinne der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Werden in einem Finanzprodukt ökologische oder soziale Merkmale beworben, sieht Art. 8 der Offenlegungsverordnung vor, dass angegeben werden muss, wie diese Merkmale erfüllt werden und wie ein Referenzwert mit diesen Zielen übereinstimmt.

Das von der Versorgungskasse betriebene Altersversorgungssystem stellt in diesem Sinne ein Produkt dar. Die Versorgungskasse betreibt ein Altersversorgungssystem, dessen Regeln in der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) beschrieben sind. Den AVB sind mehrere Tarife zugeordnet. Für alle diese Tarife erfolgt die Kapitalanlage in einem gemeinsamen Sicherungsvermögen. Das Produkt und die Versorgungskasse können damit hinsichtlich der Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken zusammen betrachtet werden. Daher entfällt die gesonderte Offenlegung für das Produkt. Die Versorgungskasse wirbt zudem für ihr Altersversorgungssystem nicht mit ökologischen oder sozialen Merkmalen, auch wenn sie zu diesen Merkmalen allgemein oder im Zusammenhang mit dem Risikomanagement Aussagen trifft. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass wir kein Produkt nach Artikel 8 oder nach Artikel 9 der EU-Offenlegungsverordnung anbieten.

2. Information über die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene (Art. 4 der Offenlegungs-VO)

„Die Versorgungskasse berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bei den eigenen Investitionsentscheidungen im Sinne der Offenlegungs-VO“.

Unter Nachhaltigkeitsfaktoren sind gemäß Art. 2 Nr. 24 der Offenlegungs-VO Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu verstehen.

Die Versorgungskasse ist sich im Rahmen der Kapitalanlage der gesellschaftlichen Verantwortung, insbesondere im Hinblick auf die treuhänderische Verwaltung des Vermögens, bewusst. Dennoch können nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt werden:

- Primäres Ziel der Versorgungskasse ist die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen, die jedem Versicherten gegenüber zu erfüllen sind. Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können daher nur so weit berücksichtigt werden, soweit der Geschäftszweck, nämlich die Erfüllung der Leistungsversprechen nicht beeinträchtigt wird.
- Die vorhandenen Ressourcen und die generelle Komplexität der Anlagenstruktur lassen eine vollumfängliche Umsetzung der geforderten technischen Standards in den Gesamtanlagen nicht zu. Zudem machen die eingeschränkte Verfügbarkeit, die fehlende einheitliche Datensystematik und die entstehenden Kosten bezüglich der Beschaffung und Bewertung der notwendigen Informationen zu Nachhaltigkeitsfaktoren die Umsetzung der technischen Regulierungsstandards unmöglich bzw. wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Diese Praxis ändert nichts an der grundsätzlichen Bereitschaft der Versorgungskasse, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren Wirtschaften und bei der Bekämpfung ökologischer und sozialer Missstände mitzuwirken. Gleiches gilt für die Erreichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele.

3. Erklärung zur Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 Offenlegungs-VO)

Die Vergütungspolitik der Versorgungskasse ist nachhaltig ausgerichtet. Sie enthält lediglich geringe variable Vergütungsbestandteile für die Vorstandsmitglieder. Sie setzt keine Anreize Nachhaltigkeitsrisiken einzugehen, welche eine übermäßige Risikobereitschaft begünstigen würde und den Mitgliedern und Rentnern gegenüber nachteilig wirken könnten.

Mitwirkungspolitik nach § 134b Abs. 1 AktG und Informationen nach § 134c Abs. 1 AktG

Aufgrund der ARUG-II-Richtlinie hat der Gesetzgeber für institutionelle Anleger, dies sind u. a. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, im Aktiengesetz Transparenzpflichten verankert, die eine Offenlegung verschiedener Informationen in Bezug auf die Mitwirkung, das Anlageverhalten und das Geschäftsmodell vorsehen.

Offenlegung der Anlagepolitik gemäß § 134 c AktG

Die Gesamtportfoliostrategie der Versorgungskasse nach § 234 i VAG finden Sie in der „Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik“ unter www.versorgungskasse.de/Service/Downloads.

Mitwirkungspolitik und Offenlegung der Vereinbarung mit Vermögensverwaltern gemäß § 134 c AktG

Die Versorgungskasse investiert derzeit lediglich mittels Publikumsfonds oder ETFs (Exchange Traded Funds) in Aktien, eine Direktanlage in Aktien besteht aktuell nicht.

Da die Versorgungskasse keine Aktionärsrechte innehat, erfolgt keine Mitwirkung durch die Versorgungskasse, weshalb auch keine diesbezügliche Berichterstattung erfolgt.

Weitere Informationen zur Mitwirkungspolitik (§ 134b Abs. 1 AktG) bei den betreffenden Vermögensanlagen können auf den jeweiligen Internetseiten der unten genannten Kapitalanlagegesellschaften eingesehen werden.

Die Versorgungskasse hält die Publikumsfonds oder ETFs im Direktbestand. Vereinbarungen mit einem Vermögensverwalter gem. § 134 c Abs. 2 AktG bestehen daher nicht. Somit entfällt auch hier eine Berichterstattung.

Die Versorgungskasse hatte zum 31.12.2023 über Publikumsfonds und ETFs lediglich 2,73 % ihres Kapitalanlagebestandes in Aktien investiert.

Zum 31.12.2023 bestanden Investments bei folgenden Anbietern:

- Flossbach von Storch
- Allianz Global Investors

Änderungshistorie

Version	Geändert am	Änderung
1.0	11.09.2020	Ursprungsversion
1.1	08.12.2021	Ergänzung zu ESG-Risiken als Treiber anderer Risiken und deren Renditeauswirkungen
1.2	15.12.2022	Klarstellung, dass die Versorgungskasse nicht damit wirbt, bei der Kapitalanlage Nachhaltigkeitskriterien zielgerichtet zu berücksichtigen
1.3	15.12.2023	Aktualisierung ohne wesentliche Änderungen
1.4	03.05.2024	Angaben zum Umgang mit Nachhaltigkeitsfaktoren präzisiert